

Beschlussvorlage Stadt Bersenbrück	Vorlage Nr.: 2604/2021			
Erlass einer Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Wohnpark Süd,,				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Verwaltungsausschuss	07.09.2021	nicht öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Wohnpark Süd“ wird gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) eine Veränderungssperre erlassen, die in der vorliegenden Fassung als Satzung beschlossen wird.

1. Finanzielle Auswirkungen

- Ja
 Nein

2. Beteiligte Stellen:

Sach- und Rechtslage:

Ist der Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst, kann die Gemeinde gemäß § 14 BauGB zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre beschließen mit dem Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB (Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen

größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschl. Lagerstätten) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;

2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre durch den Landkreis Osnabrück als Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Bersenbrück eine Ausnahme zugelassen werden.

Der Aufstellungsbeschluss für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Wohnpark Süd“ soll am 07.09.2021 durch den Verwaltungsausschuss gefasst werden. Damit bis zum Abschluss des Planverfahrens und dem In-Kraft-Treten des Änderungsplanes keine Fehlentwicklungen stattfinden, wird zur Sicherung der Planung empfohlen, eine entsprechende Veränderungssperre zu erlassen. Diese ist als Satzung zu beschließen und der Beschlussvorlage im Entwurf beigelegt. Die Veränderungssperre hat eine Gültigkeit von 2 Jahren und kann bei Bedarf bis zu 2 mal um je ein weiteres Jahr verlängert werden.

Anlage: Entwurf der Satzung über eine Veränderungssperre